

## **Gemeindebibliothek Schonungen Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung**

Die Gemeinde Schonungen regelt die Benutzung der Gemeindebibliothek und die damit verbundene Erhebung von Entgelt privatrechtlich. Die Gemeinde erlässt folgende

### **Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung für die Gemeindebibliothek Schonungen**

#### **A. Benutzungsordnung**

1. Allgemeines:  
Die Gemeindebibliothek Schonungen ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Benutzerkreis:  
Jeder Inhaber eines Leseausweises ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien *unentgeltlich* zu entleihen und die Einrichtung zu nutzen.
3. Anmeldung:  
Jedermann erhält *auf Antrag* einen Leseausweis. Die Antragstellung muss persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Reisepass, Personalausweis, Kinderausweis) bei der Gemeindebibliothek erfolgen. Minderjährige benötigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Leseausweises beträgt 6 Jahre.

Der Inhaber oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit der Anmeldung an und verpflichtet sich, den Anweisungen des Büchereipersonals nachzukommen.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Verlust ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird *für Erwachsene eine Gebühr von 5,00 € und für Kinder/Jugendliche eine Gebühr von 2,50 €* erhoben. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliotheksleitung sofort mitzuteilen.

4. Jahresentgelt:  
Inhaber eines Leseausweises sind verpflichtet, einmal jährlich ein Jahresentgelt zu entrichten. Es beträgt für *Erwachsene bzw. Familien/Ehepaare 10,00 €*.
5. Ausleihe und Vorbestellung:  
Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien jeder Art *unentgeltlich* entliehen.

Die Leihfrist beträgt bei Büchern 28 Tage. Zeitschriften, Tonies, CDs und DVDs können 14 Tage entliehen werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf um die jeweils für die einzelnen Mediengruppen geltenden Tage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine fernmündliche Verlängerung ist möglich.

Sowohl entliehene als auch verfügbare Medien können gegen ein Entgelt von *0,50 € je Medium* vorbestellt werden.

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

*Internet-Plätze:*

Als weiteres Medienangebot stehen den Nutzern zwei Internet-Plätze *unentgeltlich* zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann bei starker Nachfrage durch das Bibliothekspersonal zeitlich eingeschränkt werden.

*FINDUS-Programm:*

An diesen Internet-Plätzen können sich die Nutzer *unentgeltlich* auch über das „FINDUS“-Programm über den aktuellen Medienbestand erkundigen, Ihr Leserkonto abfragen, Verlängerungen oder Vorbestellungen vornehmen. Dieses Angebot steht den Nutzern auch bei vorhandenem Internetzugang von zuhause aus und rund um die Uhr zur Verfügung.

6. Auswärtiger Leihverkehr:

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von *2,00 € pro Medium* erhoben. Die Gebühr ist sofort bei Inanspruchnahme der Fernleihe zu entrichten. Eine Erfolgsgarantie wird nicht übernommen.

7. Behandlung der entliehenen Medien; Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Die Medien sind noch vor ihrer Benutzung vom Entleiher selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Evtl. dabei festgestellte Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliotheksverwaltung zu melden.

Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

**B. Säumnisentgelt, Einziehung und Auslagen**

Für Medien, die vor Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt *in Höhe von 0,50 € pro Woche und Medium* zu entrichten.

**C. Hausordnung**

1. Rauchen, Essen und Lärmverursachung sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Trinken ist nur in dem im Lesecafé angebotenen Umfang an den hierfür vorgesehenen Sitzgruppen zulässig.
2. Taschen und Mappen sind in den Taschenschränken abzulegen.

Alle Gegenstände, die sich nach den Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek in den Taschenschränken befinden, werden als Fundsachen behandelt. Fundsachen werden für die Dauer von einer Woche in der Bücherei aufbewahrt und können dort vom Verfügungsberechtigten abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Gegenstände dem Fundamt der Gemeinde Schonungen, Marktplatz 1, 97453 Schonungen übergeben und als „offizielle“ Fundsache verwaltet.

3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Die Räume, das Mobiliar, die Internetplätze usw. sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
5. Fundgegenstände sind bei der Bibliotheksverwaltung abzuliefern.
6. Das Recht, über die Einhaltung der Hausordnung zu wachen, ist der Bibliotheksverwaltung vorbehalten.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

#### **D. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Die Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung vom 22.12.2016 wird mit diesem Tag gegenstandslos.

Schonungen, den 31.01.2025

Rottmann  
Erster Bürgermeister